

Stand: 02.06.2026 12:06:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/12124

"Änderungsantrag zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Drs. 19/11640)"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/12124 vom 26.05.2026



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes und des Bayerischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes hier: Regelfälle des offenen Vollzugs (Drs. 19/11640)

Der Landtag wolle beschließen:

§ 1 wird wie folgt geändert:

1. Vor Nr. 1 wird folgende Nr. 1 eingefügt:

„1. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird nach der Angabe „geschlossenen“ die Angabe „oder offenen“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Wortlaut wird Satz 1.

bb) Die folgenden Sätze 2 und 3 werden angefügt:

„²Gefangene genügen den besonderen Anforderungen in der Regel dann, wenn

1. sie sich selbst rechtzeitig zum Strafantritt gestellt haben,
2. gegen sie eine oder mehrere Freiheitsstrafen von insgesamt nicht mehr als 24 Monaten oder Ersatzfreiheitsstrafen vollstreckt werden,
3. die zu verbüßende Freiheitsstrafe nicht wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung oder aufgrund von grober Gewalttätigkeit vollzogen wird und
4. sie sich in einem geeigneten Ausbildungs- oder festen Arbeitsverhältnis befinden und deren Arbeitgeber zu einer Weiterbeschäftigung während der Inhaftierung bereit ist.

³Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 Alternative 2 (Freigang) bleibt hiervon unberührt.““

2. Die bisherigen Nrn. 1 bis 6 werden die Nrn. 2 bis 7.

Begründung:

Hintergrund der vorliegenden Gesetzesnovelle ist es, Konsequenzen zu ziehen aus den Gewaltvorwürfen rund um die Justizvollzugsanstalt (JVA) Augsburg-Gablingen, die Bayern Ende 2024 erschütterten. Die von der Staatsregierung ergriffenen bzw. dem Landtag vorgeschlagenen Maßnahmen verfolgen das Ziel, eine grundrechtssensiblere Unterbringung von Gefangenen in besonders gesicherten Hafträumen zu erreichen und die psychiatrische Versorgung in den bayerischen JVA zu verbessern. Damit sollen auch der Justizvollzug und seine Bedienstete in Bayern entlastet und Konflikte im Anstaltsbetrieb reduziert werden. Eine Maßnahme, die zu dieser Zielsetzung beiträgt, ist die Stärkung des offenen Vollzugs in Bayern.

Die Möglichkeit, dass Strafgefangene in Bayern ihre Haftstrafen im offenen Vollzug verbüßen können, sieht das Bayerische Strafvollzugsgesetz (BayStVollzG) zwar vor. Anders als in anderen Bundesländern ist der geschlossene Vollzug die gesetzliche Regelvollzugsform in Bayern (Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG). In der Praxis spielt der offene Vollzug in Bayern daher – das zeigt auch der bundesweite Vergleich – eine untergeordnete Rolle. Hierzulande gibt es aktuell insgesamt 12 034 Haftplätze, davon sind 838 Plätze für den offenen Vollzug vorgesehen. Dies entspricht etwa 7 % der gesamten Haftplätze. In Nordrhein-Westfalen liegt der Anteil bei mehr als 22 %.

Dabei ist der offene Vollzug eine Maßnahme, die günstigere Voraussetzungen für eine erfolgreiche Resozialisierung und Eingliederung der Straffälligen etwa in die Arbeitswelt bietet. Die Rückfallquote von entlassenen Gefangenen, die im offenen Vollzug waren, ist deutlich geringer als bei denjenigen im geschlossenen Vollzug. Zudem kann durch einen Ausbau des offenen Vollzugs der geschlossene Strafvollzug erheblich entlastet werden.

Der offene Vollzug wird aus den genannten Gründen und als Ausdruck des Grundrechts der Gefangenen auf Resozialisierung (Art. 2 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) gestärkt und in den genannten Fällen zum Regelfall. Eine vergleichbare und bewährte Regelung gibt es bspw. im Freistaat Sachsen (vgl. § 15 Abs. 2 des Sächsischen Strafvollzugsgesetzes (SächsStVollzG)).